

Ordnung für die interne Langschleppenprüfung des JGV Westerwald e.V.

1. Langschleppenprüfungen können in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 30. April geprüft werden.
2. Zugelassen werden im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Jagdhunderassen,-im Ausland gezüchtete Jagdhunderassen, die durch einen zuchtbuch-führenden Verein im JGHV vertreten und mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel ausgestattet sind.
3. Die Prüfungen müssen in der Reihenfolge 800 m, 1200 m und 1500 m abgelegt werden. Pro Hund und Kalenderjahr kann nur eine Distanz geführt werden.
4. Als Schleppwild wird Haarnutzwild (Hase oder Wildkaninchen) verwendet. Das Schleppwild ist vom jeweiligen Führer zur Prüfung mitzubringen. Es ist dem Führer überlassen, ob er mit einem oder zwei Stück Haarwild der gleichen Art die Schleppe legen lassen will; die Bestimmungen der aktuellen PO für die Brauchbarkeit RLP gelten sinngemäß.
5. Die Schleppen sollten möglichst im offenen bewachsenen Gelände gelegt werden.
6. Die Durchführung der Prüfung erfolgt im Übrigen in Anlehnung an die aktuelle Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz vom 1. April 2020.
7. Eine Ersatzschleppe wird nur dann gewährt, wenn der Hund durch äußere, von einem nicht im Jagdbetrieb üblichen Ereignis daran gehindert wird, seine Aufgabe zu erfüllen. Verleitfährte oder Wildberührung begründen z.B. keine Ersatzschleppe.